

WOCHENBLATT

seit 1967

UNABHÄNGIGE ZEITUNG IM LANDKREIS KONSTANZ

» 20 JOBANGEBOTE ! SEITE: 19 - 20

25. MÄRZ 2020
 WOCHE 13
 ST/AUFLAGE 13.080
 GESAMTAUFLAGE 85.562
 SCHUTZGEBÜHR 1,20 €

Landkreis

Unser Leben in Corona-Zeiten



ZUR SACHE:

Und nachher?

Die Zahl stimmt durchaus optimistisch: 53 Personen waren letzten Mittwoch mit dem Corona-Virus im Landkreis nachweislich infiziert, am gestrigen Dienstag waren es 95, von denen man wiederum inzwischen sechs als schon genesen abziehen könnte. Das klingt nach viel mehr, doch wenn man auf andere Regionen, auf die benachbarte Schweiz, das Elsass oder nach Italien blickt, dann ist bei uns der Anstieg derzeit noch stetig, aber es explodiert nicht. In dieser Woche erst die Läden geschlossen, dann die Restaurants, dann durften Zahnärzte nur noch für Notfälle in den Einsatz, dann ging es an die Friseure, und weil zuvor erlassene Beschränkungen nicht ernst genommen wurden, kamen am Sonntag noch schärfere Anordnungen als die noch am Freitag von Grünen und CDU umgesetzten Verschärfungen. Jetzt dürfen nur noch zwei Personen zusammen auf die Straße, Spielplätze sind gesperrt, der große Aufruf dieser Tage ist »bleib daheim«, die Mahnung ist zwei Meter Abstand, das soziale Leben wird spürbar eingeschränkt. In Wien schweben Drohnen über der Stadt, in Frankreich sind die Städte mit Videokameras gespickt. Die Zahl der Unbekümmerten ist geschwunden, die Zahl der Besorgten gestiegen. Auch die derer, die fragen wer die neue Staats-Allmacht wieder zurückstellt. Oliver Fiedler fiedler@wochenblatt.net



Wirtschaft fährt runter

Geschlossene Grenzen, geschlossene Läden, geschlossene Museen, immer mehr geschlossene Autofabriken und damit immer mehr Kurzarbeit in der Region sorgen für manche schlaflose Nacht bei Selbstständigen, Händlern, Gastronomen wie Handwerkern. Der Staat will massiv helfen, damit so wenig Firmen an dem Virus zugrunde gehen müssen wie möglich. So ist es das Ziel. Den aktuellen Stand dazu gibt es auf der **Seite 17**.



Testen, Testen, Testen

Der Landkreis Konstanz will schon bald die Kapazitäten für Corona-Tests deutlich erhöhen und auch von den strengen Vorgaben für Tests des Robert-Koch-Instituts abweichen um mehr Personen die Probe zu ermöglichen. Damit schwenke man auf das Südkoreanische Modell um, das doch einigen Erfolg verspricht, um die Ausbreitung des Virus besser in den Griff zu bekommen. Insgesamt sieht sich das Gesundheitssystem bestens vorbereitet.



Woche zwei

Wie wir und unser Team die Woche erlebt haben: Irgendwo zwischen der Angst, keine Zeitung mehr herausbringen zu können, einer unglaublichen Solidarität in der Region und der Erkenntnis, dass der Virus schonungslos offen legt, was fehlt und wovon wir mehr brauchen, haben wir uns durch die zweite Corona-Woche gekämpft. Und das beste Team, das wir uns wünschen können, darf auf der Titelseite erwähnt sein. Mehr auf **Seite 3**.



Lächeln und aufräumen

»Lächeln Sie den Menschen aus der Distanz zu. Lächeln aktiviert Hirnareale, die für Wohlbefinden sorgen und vermittelt ein Gefühl von Solidarität. Auch Aufräumen ist geeignet für den Erhalt der seelischen Stabilität. Wenn draußen alles ungewiss ist – bei Ihnen ist etwas geordnet«. Tipps und Erklärungen für das Leben in der Corona-Krise gibt der Konstanzer Psychotherapeut Stefan Zeidler auf **Seite 3**.



Gutes tun

Wir verbringen unsere Tage in den eigenen vier Wänden, wissen nichts mit uns anzufangen. Warum diese Zeit also nicht sinnvoll nutzen? Wie Jan Dinter aus Gaienhofen: er hat gemeinsam mit seiner Tochter Fenja eine Putzete gestartet. Oder wie das Ehepaar Schulz/Walter: Die beiden haben der Sozialstation der Caritas eine kleine Freude gemacht. Mehr zu diesen guten Taten gibt es auf den **Seiten 31/32**.



Wir klären Fragen

Kann ich Lebensmittel, aus Risikogebieten noch gefahrlos verzehren? Können Haustiere das Coronavirus übertragen? Dürfen Handwerker noch arbeiten? Die neue Situation, die sich durch die weltweite Corona-Pandemie auch im WOCHENBLATT-Land ergeben hat, stellt viele Menschen vor die unterschiedlichsten Fragen. Das WOCHENBLATT klärt viele dieser Fragen in den kommenden Wochen. Mehr auf **Seite 27**.



Bleibt uns treu

»Bleibt uns treu«, rufen die Einzelhändler der Region unseren Leserinnen und Lesern zu. Gewerbevereine der Region werben dafür, jetzt bloß nicht fremd zu gehen bei den großen Onlinegiganten, sondern das Geld in der Region zu lassen oder für den Einkauf vor Ort nach der Krise zu sparen. Weil man nach der Krise weiter Arbeitsplätze anbieten will und lebendige Städte erhalten will. Mehr ab **Seite 10**.



Schaufenster

Kostenlos für Handel, Gastronomie, Gewerbe, Ärzte und Apotheker und auch Handwerker ist das neue Unternehmerschaufenster, das beste Sichtbarkeit für lokale Unternehmen bietet, aktive Wirtschaftsförderung des WOCHENBLATTS in der Krise. Und vielleicht Mutmacher für Unternehmen, jetzt Online- oder Telefonbestellung anzubieten. Jetzt Lieferservice und Onlineshop eintragen unter www.wochenblatt.net/schaufenster/

Landkreis

Neue Betrugsmasche

In der aktuellen Situation versuchen bereits Betrüger die Ängste der Bevölkerung auszunutzen und hierdurch an Geld oder Wertgegenstände zu gelangen, warnt die Polizei eindringlich. Betrüger hatten in ersten in der Region aufgetretenen Fällen angegeben, Mitarbeiter des Robert-Koch-Institutes oder Mitarbeiter des Gesundheitsamtes zu sein. Sie fragten zunächst nach vorhandenem Bargeld und gaben dann an, dass diese Scheine mit dem Corona-Virus verseucht wären und man diese dringend den angeblichen Mitarbeitern

aushändigen müsste. In einem Fall in Tuttlingen versuchte einer dieser Betrüger, einem Senior mehrere tausend Euro für einen »Corona Schnelltest« abzuknöpfen. An einigen Stellen im Land ist inzwischen sogar eine neue Version des »Enkeltricks« aufgetaucht, bei dem angebliche Verwandte für »Corona-Behandlungen« größere Geldsummen erschwindeln wollen, wie das Landeskriminalamt meldet. Die Polizei rät, in diesen oder ähnlichen Fällen sofort die örtliche Polizei zu informieren unter 110 über den Notruf.

Pressemeldung

Kostenlos und immer aktuell auf allen Kanälen!

Unser Portal: www.wochenblatt.net

mit wöchentlicher Ausgabe als E-Paper

WOCHENBLATT-TV-Kanal unter www.wochenblatt.net/tv

Topaktuelle News mit Push-Alarm in der App

QR-Codes können fotografiert werden und Sie gelangen direkt auf die Seite!

» WOCHENBLATT «

- Anzeige -

- Anzeige -

PEUGEOT KIA CITROËN
Suedmobile GmbH
 In Singen und Radolfzell
 07731-50 51 00 / 07732-99 75 10
www.suedmobile.de · info@suedmobile.de
Werkstatt normal geöffnet!
...Wir holen ihren Pkw auch ab
Verkauf bitte via Mail & Tel.

Der Landkreis Konstanz informiert:

Informationen zum Coronavirus
 Information on the coronavirus
 Informazioni sul virus corona
 Koronavirüsü bilgiler

>> Seite / Page / Pagina / Sayfa
18

ALDI SÜD

Region

AUTOTRÄUME

Autoträume auf vier Rädern müssen derzeit ein bisschen warten, denn angesichts der Corona-Verordnungen sind die Autohäuser derzeit zu und nur die Werkstätten haben offen um die Mobilität zu garantieren. Aber die Schaufenster der Autohäuser kann man ja anschauen und so einige Träume heben. Mehr auf **Seite 13-15**.

DAS NEUE STELLENPORTAL:

jobs.wochenblatt.net

- Für alle, die es digital lieber mögen ...

WOCHENBLATT

Bestattungsvorsorge
Finanzielle Entlastung für Ihre Hinterbliebenen



Bestattungshaus Decker
Schaffhauser Str. 98
78224 Singen
Tel. 07731 / 99680
www.decker-bestattungen.de

Notrufe / Servicekalender

Die Babyklappe Singen ist in der Schaffhauser Str. 60, direkt rechts neben dem Krankenhaus an der DRK Rettungswache.

Überfall, Unfall: 110
Polizei Radolfzell: 07732/950660
Polizei Stockach: 07771/9391-0
Polizeirevier Singen: 07731/888-0
Polizeiposten Rielasingen-Worblingen, Albert-ten-Brink-Str. 2: 07731/917036
Krankentransport: 19222
Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden, Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:
Kostenfreie Rufnummer 116 117 Mo.-Fr. 9-19 Uhr: docdirect – kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergel. Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 – 96589700 oder docdirekt.de
Hospizverein Singen und Hegau e.V. 07731/31138
Beratung, Ambulanter Hospizdienst, Trauerbegleitung

Abfluss verstopft? 24-Std.-Notdienst FEHRLE
Telefon 07731/9750461
Mobil 0151/42534431

Tierrettung: 07732/941164 (Tierambulanz) 0160/5187715
Familien- und Dorfhilfe Einsatzleitungen: Gottmadingen-Hilzingen-Hegau-West 07734/934355
Familien- und Dorfhilfe Einsatzleitungen: Singen-Rielasingen-Höri 07731/795504
Thüga Energienetze GmbH: 0800/7750007* (*kostenfrei)
Kabel-BW: 0800/8888112 (*kostenfrei)

Aach
Wassermeister Stadtwerke Engen 07733/948040
Elektrizitätswerk Aach, Störungsstelle Tuttingen: 07461/7090

Engen
Polizeiposten: 07733/94 09 0
Bereitschaftsdienst der Engener Stadtwerke: 07733/94 80 40

Tengen
Wasserversorgung: Pumpwerk Binningen: 07739/309, 07736/7040
Am Wochenende/nachts: 0172/740 2007

Gottmadingen
Wasserversorgung: 07731/908-0 (Anrufbeantw. m. Notrufnummer) tagsüber: 07731/908-125
Polizeiposten: 07731/1437-0
Polizei SH: 0041/52/6242424

Hilzingen
Wasserversorgung: 0171/2881882
Stromversorgung: 07733/946581
Schlatt a. R.: 0041/52/6244333

Gailingen
Wasserversorgung: 07731/908-0 (Anrufbeantw. m. Notrufnummer) tagsüber: 07731/908-125
Strom: 0041-52/6244333

Steißlingen
Polizeiposten: 07738/97014
Gemeindeverwaltung: 92930
Stromversorgung Gemeindegewerke in Notfällen: 07738/929345

Annotheken-Notdienst
0800 0022 833
(kostenfrei aus dem Festnetz) und **22 8 33***
von jedem Handy ohne Vorwahl
Apotheken-Notdienstfinder
*max. 69 ct/Min/SMS

Tierärzte-Notdienste
28./29.03.2020

Rielasingen/Berlin

AfD wirft Gedeon raus

Das Bundesschiedsgericht der Alternative für Deutschland beschloss am vergangenen Freitag den Parteiausschluss von Wolfgang Gedeon wegen parteischädigenden Verhaltens. »Gedeons Parteiausschluss ist ein so überfälliges wie richtiges und wichtiges Zeichen«, gab am Freitagmorgen der Bundessprecher der AfD-Bundespartei Jörg Meuthen in Berlin bekannt. Wolfgang Gedeon wurde bei der letzten Landtagswahl 2016 für den Wahlkreis Singen-Stockach in den Landtag gewählt und wurde auch wegen der bekannten Vorwürfe aus der Fraktion ausgeschlossen. Das Urteil lautet: »Es gibt keinen Platz für Antisemiten in der AfD! Gedeon hat der AfD mit seinen israelfeindlichen und antisemitischen Positionen über Jahre schweren Schaden zugefügt.« Gedeon selbst kritisierte das Urteil auf seiner Homepage scharf. »Das vorliegende Urteil ist ein ausschließlich politisches, die rechtlichen Argumente sind vorgeschoben und oberflächlich – sozusagen Politik in juristischer Kostümierung. Das Bundesschiedsgericht erweist sich als zuverlässiger politischer Erfüllungsgehilfe des Bundesvorstands«, kommentierte er. Zuvor waren zwei Landesschiedsgerichte bereits im Ausschlussverfahren gescheitert, ergänzt er. Das Bundesschiedsgericht setzte sich leichtfertig über rechtlich und satzungsmäßig bindende Verjährungsfristen hinweg. Er werde nun aber – auch mit den Mitteln der öffentlichen Gerichtsbarkeit – dafür sorgen, dass die »Programm-Putschisten« der Partei ihr Ziel nicht erreichen und die AfD nicht zum »trojanischen Pferd der rechten Opposition« werde, kündigte Gedeon am Samstag an. Oliver Fiedler

Liggerringen

K 6100 gesperrt

Der Landkreis Konstanz saniert als Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt Radolfzell und den Stadtwerken Radolfzell die Fahrbahn der Kreisstraße 6100 (Dettelbachstraße) innerhalb der Ortsdurchfahrt von Liggerringen zwischen der L 220 (Bodanrückstraße) und dem Ortsausgang. Aufgrund der Fräs- und Asphaltbauarbeiten wird die Kreisstraße ab Montag, 30. März, bis einschließlich Donnerstag, 9. April, für den Verkehr voll gesperrt. Pressemeldung

Singen

Notfallbetreuung eingerichtet

Innerhalb von nur zwei Tagen ist es der Stadt Singen zusammen mit den freien Trägern und den Schulleitungen gelungen, Betreuungsnotgruppen für Kleinkinder und Schulpflichtige zu organisieren. In den Kitas werden zurzeit 37 Kinder und 13 in den Schulen betreut. Diese Kinder gehören zu Eltern aus sogenannten systemrelevanten Bereichen. Pressemeldung

Hegau

Onlinekirche Hegau gestartet

Unter dem Motto »Zugesagt« startete das Dekanat Hegau die Onlinekirche Hegau. Jeden Morgen soll es einen kurzen Impuls per Mail oder direkt aufs Smartphone geben. Infos gibt's auf der Homepage der Onlinekirche www.onlinekirche-hegau.de und auf www.dekanat-hegau.de. Pressemeldung

Singen

pro familia informiert

Aufgrund der aktuellen Lage ist die Beratungsstelle derzeit nur telefonisch unter 07731/61120 von Montag bis Freitag von 9 bis 14 Uhr erreichbar. Alle Veranstaltungen und Kurse bis einschließlich 19. April sind abgesagt. Infos unter www.profamilia.de/singen. Pressemeldung

Singen/Radolfzell

Fachstelle Sucht informiert

Die Fachstelle Sucht Singen-Radolfzell wird ab sofort wegen der Corona-Pandemie auf eine Notfallversorgung umstellen. Deshalb sind die Einrichtungen in Singen und Radolfzell für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine telefonische Erreichbarkeit von Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr sowie freitags von 9.30 bis 12.30 Uhr ist gewährleistet (Telefon 07731/912400). Termine für Beratungen sind per Mail unter fs-singen@bw-lv.de möglich. Alle Selbsthilfegruppen und weiteren Gruppenangebote entfallen bis auf Weiteres. Unter jana.klaiber@bw-lv.de und/oder Telefon 0174/3473330 gibt es Beratung für Kinder und Jugendliche von »Aufwind«. Pressemeldung

Landkreis Konstanz

Energieberatung per Telefon

Aufgrund der aktuellen Lage und um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen, müssen derzeit persönliche Beratungen und Check-Termine der Energieberatung ausfallen oder deutlich verschoben werden. Um die Verbraucher weiterhin in Energiefragen zu unterstützen, beraten die Experten der Energieagentur Konstanz verstärkt telefonisch oder online. Ratsuchende, die bereits einen Termin vereinbart haben, werden kontaktiert, um Alternativen über andere Beratungswege zu finden. Die Telefonberatung ist täglich von Montag bis Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr unter 07732/939-1234 oder per E-Mail an info@eakn.de erreichbar. Pressemeldung

DENZEL METZGEREI
SEIT 1907
SCHWARZWALDSTRASSE 22
TELEFON 07731/62433
WWW.DENZEL-METZGEREI.DE

AKTION AKTION AKTION Hähnchenbrustfilet Hähnchenspieße 100 g € 1,34	für den Vorrat Hackfleisch gemischt 100 g € 0,84	für echte Genießer Schaschlik 100 g € 1,49
der Klassiker hauseigener luftgetrockneter Schinken naturgereift 100 g € 2,89	zum Vespere Schwartenmagen rot oder weiß 100 g € 0,99	Grill-Spezialitäten !! Special Cut's Rinderbraten aus der Keule 100 g € 1,49
natürlich hausgemacht Fleischsalat 100 g € 1,04	aus unserer Wursttheke Lyoner mit Kalbfleisch, Eierlyoner, Paprikalyoner, Pilzlyoner 100 g € 1,39	die allseits beliebten Servela zum Grillen oder fürs Vesper 100 g € 1,19

Ab dieser Woche zusätzlich donnerstags in Hilzingen vor dem Gönner-Markt

AC Esulger
Bahnhofstr. 10 • 78333 Stockach

Kleinanzeigenannahme
für das **WOCHENBLATT** seit 1967
im **aach-center**
Bahnhofstraße 10, 78333 Stockach

Geben Sie Ihre Kleinanzeige an sechs Tagen in der Woche vor oder nach Ihrem Einkauf persönlich auf.
Öffnungszeiten:
Mo – Fr 8.00 – 22.00 Uhr / Sa 7.30 – 22.00 Uhr

HERTRICH METZGEREI
Scheffelstraße 23 · 78224 Singen · www.metzgerei-hertrich.de

Rohpolnische/Bergkraxler Spezialität – Rohpolnische am Stück, Bergkraxler fein aufgeschnitten 100 g 1,25	Cordon bleu vom Schwein paniert und bratfertig, gefüllt mit feinem Schinken und Käse 100 g 1,05
feine Mettwurst hauseigene Produktion / es muss nicht immer Rügenwalder sein 100 g 1,00	Hackfleisch mager gemischt, nur Schwein, nur Rind 100 g 0,89
Vorderschinken der magere Kochschinken – ideal für Ihr Kochrezept 100 g 1,08	Rinderbugblatt das Kennerstück, ideal zum Schmoren und Kochen 100 g 1,05

Handwerkstradition seit 1907

IMMER EIN GUTER WERBEPARTNER

WOCHENBLATT

Wochenblatt
mit den Teilausgaben Radolfzell, Stockach, Hegau, Singen

Impressum
Singener Wochenblatt GmbH + Co. KG
Postfach 320, 78203 Singen
Hadwigstraße 2A, 78224 Singen
Telefon: 07731/8800-0
Telefax: 07771/8800-36
Herausgeber
Verlag Singener Wochenblatt GmbH + Co. KG
Geschäftsführung
Carmen Frese-Kroll | Tel: 07731/8800-74
V.i.S.d.L.p.G.
Verlagsleitung
Anatol Hennig | Tel: 07731/8800-49
Redaktionsleitung
Oliver Fiedler | Tel: 07731/8800-29
https://www.wochenblatt.net

Anzeigenpreise und AGB's aus Preisliste Nr. 52 ersichtlich. Nachdruck von Bildern und Artikeln nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlags. Für unverlangt eingesendete Beiträge und Fotos wird keine Haftung übernommen. Die durch den Verlag gestalteten Anzeigen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlags verwendet werden. Auflagenkontrolle durch Wirtschaftsprüfer nach den Richtlinien des BVDA.

Druck: Druckerei Konstanz GmbH
Verteilung: Direktwerbung Singen GmbH Mitglied im ...

A³B³C **BVDA** **ADA**
Südwest Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter
Wochenblatt der Anzeigenblätter BVDA

WOCHENBLATT

Wer tut was?

Am Samstagnachmittag wurde in Stockach der **Narrebomm** gefällt. Ohne Öffentlichkeit und ohne die ansonsten üblichen, traditionellen Rituale rund um den Stamm- baum aller Narren.



Dazu wurde in Absprache mit dem Ordnungsamt die Hauptstraße gesperrt und unter Mit- hilfe ausgesuchter Helfer der Zimmerergilde der Baum um- gesägt.

Das Ganze verlief technisch und unspektakulär, aber den- noch irgendwie besonders, da diese Form des Baumfällens noch nie bis selten vorgekom- men sei, so Narrenrichter **Jür- gen Koterzyna**. Auf dem Bild hält Hans Kuony den berühm- ten »Reis vom Narrebomm« in seiner rechten Hand.

swb-Bild: Stockacher Narrengericht
 Pressemeldung

In Zeiten, in denen die enga- gierten **Christen** nicht mehr in ihren Kirchen zusammenkom- men können, suchen sie nach anderen Möglichkeiten, ge- meinschaftlich ihren Glauben zu leben. Seit dem Wochenen- de findet nun jeden Abend um 19 Uhr deshalb an vielen Or- ten in Baden ein symbolisches Glockengeläut zum gemeinsa- men Hausgebet statt.



In der Singener Innenstadt läuten die altkatholische und die Lutherkirche gemeinsam. Inzwischen haben sich nach Absprache mit der Seelsorge- einheit Singen auch die katho- lischen Kirchen angeschlossen. In verschiedenen Regio- nen hat sich zu dieser Aktion auch die Tradition entwickelt, um 19 Uhr eine Kerze in einem Fenster der Wohnung zu ent- zünden, damit das die Ge- meinsamkeit durch ein Licht- zeichen im ganzen Land deut- lich gemacht wird. Der Text zum gemeinsamen Gebet findet sich online auf der Homepage der Lutherkir- che Singen unter: www.luther- gemeinde-singen.de/ev-got- tesdienste-singen.0.html

Pressemeldung
 swb-Bild: of

Leben in Corona-Zeiten

Wenn das Leben plötzlich Kopf steht

Kontaktverbot, häusliche Isolation, Corona-Blues – binnen weniger Tage wurden nicht nur die persönlichen Freiheiten des Einzelnen, sondern auch unser ganzes soziales Miteinander völlig auf den Kopf gestellt.

von Ute Mucha

Statt Nähe und Gemeinschaft werden nun Distanz und Isolierung gefordert, um die Verbreitung des gefährlichen Corona- Virus zu verlangsamen. Diese radikale Kehrtwende in unse- rem alltäglichen Umgang durch die Corona-Pandemie hat indivi- duelle wie gesellschaftliche Folgen.

Diese reichen von Langeweile, Ängste und Vereinsamung bis hin zum Lagerkoller und zu ag- gressivem Verhalten durch un- gewohnt enges Zusammensein. Doch jede Krise birgt auch eine Chance, sind Experten über- zeugt.

Das WOCHENBLATT sprach über die Auswirkungen des ex- tremen Wandels, den wir der- zeit aushalten müssen oder den wir zu einer persönlichen und gesellschaftlichen Weiterent- wicklung nutzen, mit Stefan Zeidler, psychologischer Psy-



Soziale Kontakte via digitaler Medien pflegen ist in Zeiten der Co- rona-Krise mit ihren Ausgangsbeschränkungen besonders wichtig.
 swb-Bild: Adobe Stock

chotherapeut für Verhaltensthe- rapie aus Konstanz.

Wie verändert sich die Wahrnehmung der Menschen durch diese bedrohliche Situation der Corona-Pandemie?

Stefan Zeidler: Aus meiner Pra- xiserfahrung ist eine sehr dyna- mische Entwicklung mit sehr unterschiedlichen Verhaltens- weisen zu erkennen. Anfangs verfielen die Menschen entwe- der in Panik und achteten ex- trem auf Hygiene. Oder das an- dere Extrem, sie lebten unbe- kümmert weiter und fühlten sich nicht als Risikogruppe. Mittlerweile sehen die Men- schen die Situation differen-

zierter, die Mehrheit isoliert sich, sieht mittlerweile auch die Notwendigkeit der Hygiene- maßnahmen ein und hält sich daran, versucht aber auch posi- tive Aspekte in der Situation zu finden. Dabei gilt es, zwischen Alleinlebenden und Familien zu unterscheiden. Jene, die alleine leben, haben größe- re Probleme, Wohnge- meinschaften und Familien nutzen die Zeit, um Dinge zu tun, die schon lange anliegen, und sich intensiv um die Kinder zu kümmern.

Was macht eine lang anhalten- de Belastung wie diese Krise mit uns?

Stefan Zeidler: Wenn diese Si- tuation länger anhält, rücken die altbekannten eigenen Pro- bleme in den Vordergrund. Der Einzelne entwickelt Kompensa- tionsstrategien, findet für sich mit den derzeit eingeschränkten Möglichkeiten individuelle Lö- sungen, zum Beispiel sportliche Aktivitäten zu Hause. Die grö- ßere Gefahr angesichts man- gelnder Privatsphäre und der räumlichen Enge, ist eine Zu- nahme an Konflikten bis hin zu häuslicher Gewalt, da man sich nicht aus dem Weg gehen kann.

Was kann der Einzelne tun, um mit dieser ungewohnten Situa- tion zurechtzukommen?

Stefan Zeidler: Auf lange Sicht ist das Wichtigste, dass eine ge- regelte Tagesstruktur etabliert wird. Das kann die gewohnte Routine von früher sein oder ei- ne neue, die sich der häuslichen

Isolation an- passt. Hier- bei kann das Prinzip des Umdeutens sinnvoll sein, den »shut- down« als Chance zu sehen, etwa die Zeit nutzen, um sich Dingen zu wid- men, die man lange nicht mehr gemacht hat. Auch alte Rituale

wie Vorlesen und Spielen kön- nen wieder entdeckt werden. Man ist gezwungen innezuhal- ten, seinen bisherigen Lebens- stil zu hinterfragen und lernt achtsamer mit sich und anderen umzugehen.

Welche Veränderungen birgt diese Krise für die Gesell- schaft?

Stefan Zeidler: Die Corona-Kri- se kann durchaus positive Aus- wirkungen für die Gesellschaft haben. Zum einen, dass die effi- zientere Nutzung der digitalen Medien die Mobilität verringert und mehr Zeit schenkt. Und der Einzelne kann lernen, Freiheit, Sicherheit und das persönliche Miteinander mehr zu schätzen und bewusster zu genießen. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass die Angst vor An- steckung sich auf Jahre hinweg etabliert und unseren Alltag verändert. Es kann eine Art »Grundsicherheit« verloren ge- hen, die sich bei den weiteren Krisen schneller in Angst vor Arbeitslosigkeit und finanziel- len Verlusten zeigen könnte.

Mehr Tipps, wie Sie die Zeit mit Corona-Einschränkungen bes- ser überstehen, finden Sie auf der Homepage der Deutschen PsychotherapeutenVereinigung unter www.deutschepsy- chotherapeutenvereinigung.de Meldungen

Singen

Corona-Zwangspause beim Wertstoffhof

Zum Schutz der Mitarbeiter hat die Stadt Singen ihren Wert- stoffhof geschlossen. Der Sin- gener Wertstoffhof im Gaisen- rain musste ab Dienstag, 24. März, bis auf Weiteres ge- schlossen werden, wie die Stadtwerke Singen als Betreiber am Montag bekannt gaben.

Durch das hohe Besucherauf- kommen in den letzten Tagen könne man die geforderten Schutzabstände zwischen Be- suchern und Mitarbeitenden nicht mehr gewährleisten. Die Grünschnittabfuhr in den Orts- teilen erfolgt am Freitag, 27. März. Pressemeldung

Rielasingen-Worblingen

Masken-Eigenbau

Weil Schutzmasken derzeit Mangelware sind, werden sie für ein Hilfsprojekt nun selbst genäht. Ein Vorschlag zur Nachahmung. Alle ehrenamtlichen Helfer und Rathausbeschäftigten wurden am Montag mit einem selbstge-

fertigten Mundschutz ausge- stattet. Die Masken in einer Erstauflage von 100 Stück hat Ines Baumert als gelernte Bekleidungs- schneiderin am Wo- chenende angefertigt.

»Die Masken können trotz der speziellen Gewebefaser keinen Infektionsschutz bieten, jedoch sollen die Träger und andere vor der Übertragung des Virus durch Tröpfchen schützen«, unterstreicht Baumert. Sie können mit 60 Grad gewaschen und wiederverwendet werden. Be- nötigt werden einige tausend Masken für die Aktion. Interes- senten können sich unter 07731/932146, 9321-46 oder via Sekretariat@rielasingen- worblingen.de melden. Pressemeldung



Ines Baumert mit der Maske Marke Eigenbau. Die Anleitung gibts bei Wochenblatt-TV.

WOCHENBLATT seit 1967

Liebe Leserinnen und Leser

Wir schreiben Woche zwei, nachdem klar ist, dass das Leben nicht nur jetzt völlig anders ist, als das wir das gewohnt sind, sondern auch, dass das Leben danach anders sein wird als jemals zuvor.

Ein paar Stichworte: Wir sind auch diese Woche in **Ihrem Briefkasten**. Keine Selbstverständlichkeit, wie wir seit letzter Woche wissen. Und wir bedanken uns bei unserem Zustellservice und bei unseren Zustellerinnen und Zustellern, die mittlerweile mit Latex-Handschuhen verteilen und wir bitten darum, uns die Zustellung so einfach wie möglich zu machen.

Immer mehr Menschen in der Region wird bewusst, dass so eine Wochenzeitung im Brief- kasten **das öffentliche Leben und die lokale Wirtschaft** fördert und befruchtet, uns auch, weil weite Teile unserer Werbeeinnahmen und Themen gerade fehlen. Digitales wird eine ge- druckte Zeitung in nahezu allen Haushalten in absehbarer Zeit nicht ersetzen können.

Mit dem besten Team, das man sich wün- schen kann, so fühlt es sich gerade an, kann man aus so einer Situation eine Zeitung samt Onlineauftritt in wenigen Tagen umkrempeln. Hier ist aus lauter »Ichs« ein »Wir« gewachsen in den letzten Jahren, das jetzt kämpft. Danke!

Es entsteht gerade eine unglaubliche **Solida- rität in der Region** und im Nu entwickelt sich eine **Wertegemeinschaft** in der Region, in der man gemeinsam schaut, was man tun kann. Manche sind wie **gelähmt** angesichts der Krise und andere entwickeln **ungeahnte Energie**. Beides ist spannend zu beobachten und wir wünschen uns, dass die Energie von den einen zu den anderen überspringt.

Unsere **Redaktion** ist unermüdlich am Telefon und am Mailprogramm, um nicht nur den aktuellen Stand der laut Gesundheitsamt Coronainfizierten im Landkreis zu veröffentli- chen, sondern auch über Verhaltenstipps zu in-

formieren, Hintergründe zu recherchieren, die ersten klaren Folgen der Coronakrise zu be- leuchten, Fragen zu klären, die Menschen jetzt haben, Stimmungen wiederzugeben und ein- zufangen, sich mit der **lokalen Wirtschaft** zu beschäftigen, die zwischen Weltuntergangs- stimmung und den nächsten Geldverspre- chungen hin und her pendeln muss und die gerade auch ganz menschliche Fragen klärt: Was macht das **Social Distancing** mit uns, das eigentlich eher ein **Body Distancing** ist. Wir selbst lernen gerade, dass die schöne neue Arbeitswelt und die Digitale Welt uns etwas Wesentliches vorenthält: **Das Wahrnehmen des ganzen Menschen**. Heimarbeit lässt in Teams nicht den gleichen Spirit entstehen, wie wenn man in Welt eins zusammenarbeitet und online ist anders als Welt eins, beim Shopping, beim Essengehen, beim Sport. Und immer mehr Menschen sehnen sich wieder nach ech- tem Kontakt. Das könnte heilsam sein. Wir haben in Woche zwei für Sie die Zeitung, die Sie jetzt gerade lesen, weiter der Situation angepasst, mit den Gewerbevereinen der Re- gion die Kampagne **»Bleibt uns treu« (und geht nicht fremd)** aufgegleist, mit der Online- agentur Blue Hippo zusammen die Internet- plattform www.wochenblatt.net/schaufenster für die Unternehmerinnen/Unternehmer im Landkreis Konstanz aufgebaut, in die man sich ab sofort kostenlos eintragen kann und unse- ren Wochenblatt-TV-Kanal weiter ausgebaut. Und: Uns wird langsam klar, dass wir in den nächsten Wochen auch kritisch hinschauen müssen: »Wie wird der Virus genutzt, um Ge- sellschaft zu ändern?« Kommen Sie gut durch die Zeit, und – der Gruß dieser Tage, der in die Geschichte eingehen wird – Bleiben Sie gesund! Für das Wochenblatt-Team Carmen Frese-Kroll, Verlegerin Anatol Hennig, Verlagsleiter Oliver Fiedler, Chefredakteur

Radolfzell

Stadtbibliothek setzt auf Online-Präsenz

Die Radolfzeller Stadtbibliothek kündigt an, auch in der Zeit, in der sie geschlossen haben muss, mit verschiedenen Angeboten für die Leserinnen und Leser da zu sein.

Auch die Stadtbibliothek ist betroffen von den Schließungen sämtlicher kulturellen Einrichtungen, bis vorerst 19. April. Damit den Literaturfreunden die Lektüre nicht ausgeht, verstärkt die Einrichtung ihr Online-Angebot. Die Onleihe Hegau-Bodensee ist auch während der Schließzeit geöffnet. Für die Onleihe Hegau-Bodensee werden regelmäßig neue Medien gekauft. Auf alle elektronischen Portale wird auf der Homepage www.radolfzell-stadtbibliothek.de unter eBibliothek hingewiesen. Bei allen Portalen müssen die Interessierten sich jeweils mit der Lesernummer und dem Passwort anmelden. Bei Fragen stehen



Der Vorsitzende des Freundeskreises der Stadtbibliothek, Prof. Dr. Johann Michael Gleich und die Leiterin der Stadtbibliothek Petra Wucherer bei der automatischen Bücherrückgabe.

swb-Bild: Archiv/ dh

die MitarbeiterInnen der Stadtbibliothek zur Verfügung. Eine Rückgabe von bereits ausgeliehenen Medien ist auch während der Schließzeit möglich, denn das Rückgabefenster bleibt geöffnet, kündigt die Bibliothek in einer Pressemitteilung an. Vormerkungen werden von der Bibliothek per Post zugestellt. Es entstehen keine Mahngebühren während der Schließzeit. Für die Nutzung

der Online-Angebote können die Bibliotheksausweise zur »All-inclusive-Karte« erweitert oder auch verlängert werden. Die Interessierten sollten bitte per E-Mail oder telefonisch Kontakt aufnehmen, heißt es in der Mitteilung. Die Stadtbibliothek ist Dienstag bis Freitag von 9 bis 16.15 Uhr erreichbar. E-Mail: [bibliothek\(at\)radolfzell.de](mailto:bibliothek(at)radolfzell.de) oder Tel. 07732/81-382. Pressemeldung

Raum Stockach

Gemeinden starten Hilfsangebote

Im Rahmen der aktuellen Corona-Krise bereiten in der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Stockach zahlreiche Gemeinden Hilfsangebote für ihre Bürger vor oder haben Aktionen organisiert.

von Marius Lechler

So erklärt Stockachs Bürgermeister Rainer Stolz, es seien für die Stadt unter anderem Hilfsangebote für Senioren geplant. Details konnte er jedoch noch nicht nennen. Bodman-Ludwigshafens Gemeindeoberhaupt Matthias Weckbach präsentiert dagegen eine Einkaufshilfe für Bürgerinnen und Bürger, die aufgrund von Alter, Krankheit oder auch Quarantäne nicht selbst einkaufen können. Die Helfer bestünden aus Betreuern in Schulen und Kindergärten, Kontaktaufnahme erfolge telefonisch zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros (Montag bis Freitag, 9 bis 12 Uhr, zusätzlich donnerstags von 14 bis 18 Uhr) unter Tel. 07773/93005. In Orsingen-Nenzingen führt Bürgermeister Bernhard Volk



Mit zahlreichen Angeboten helfen die Gemeinden der VG Stockach ihren Bürgerinnen und Bürgern weiter. swb-Bild: pr

aus, dass derzeit mit der Nachbarschaftshilfe Orsingen-Nenzingen Planungen im Gange seien, um den Bürgern Hilfsmöglichkeiten nahezubringen. Es gebe zwar noch kein konkretes Projekt, doch die Vorbereitungen hätten begonnen. Mühlings Gemeindeoberhaupt Manfred Jüppner sagt dagegen, dass die dortige Nachbarschaftshilfe bereits seit einiger Zeit etabliert sei und in der aktuellen Situation nun Hilfsfunktionen übernehme. In Zoznegg habe sich eine private Bürgergruppe gegründet, die seit Freitag, 20. März, aktiv sei und Einkäufe für ihre Nachbarn

erledigte. Deren Aufgaben könnten sich aber auch noch erweitern, fügt der Bürgermeister hinzu. Eigeltingens Gemeindeoberhaupt Alois Fritschi weist auf den vom Sportverein SV Aach-Eigeltingen organisierten Hilfsdienst hin: »Es gibt einen kostenlosen Einkaufsservice, bei dem jeden Dienstag und Samstag über Tel. 0173/608160 Bestellungen abgegeben werden können.« Informationen zu Hilfsangeboten gibt der stellvertretende Hauptamtsleiter Thomas Kech unter Tel. 07774/932225 oder E-Mail: hauptamt2@eigeltingen.de.

03 // 2020



STADTWERKE

RADOLFZELL

// AKTUELL

AKTUELL // Kundeninformation der Stadtwerke Radolfzell GmbH // März 2020



WIR über uns

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Corona kann uns nicht in die Knie zwingen. Alle müssen helfen, dass sich das Virus so langsam wie möglich ausbreitet. Und wir alle können übrigens einen Beitrag dazu leisten, Menschenleben zu retten. Wir müssen, wo es geht, einfach nur zu Hause bleiben. Bleiben Sie gesund und passen Sie auf sich und Ihre Mitmenschen auf.

Es grüßt Sie

Ihr *A. Reinhardt*
Andreas Reinhardt
 Geschäftsführer



// STROM VON DER SONNE ERZEUGT FÜR SCHIESSER

Seit 1875 verwurzelt in Radolfzell. Schiesser steht für Zeitgeist, Modernität und Innovationskraft. Auch die ökologische Verantwortung verliert das Traditionshaus nicht aus dem Blick. In einem gemeinsamen Projekt mit den Stadtwerken Radolfzell, hat die Firma Schiesser eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Ökostrom auf einem ihrer Gebäude installiert.

Das Besondere an dem Projekt ist, dass Schiesser nicht selbst in die Anlage investieren musste, sondern die Maßnahme in Form eines Pachtmodells mit den Stadtwerken realisiert wurde. Die Vorteile für dieses Komplettpaket liegen dabei auf der Hand: Neben der regionalen Wertschöpfung und der Unterstützung regenerativer Stromerzeugung profitiert der Pächter von einer über 20 Jahre konstant laufenden Einspeisevergütung, geringen Stromkosten durch den direkten Eigenverbrauch und trägt zudem kein Investitionsrisiko. Denn die Stadtwerke übernehmen die Planung, Finanzierung, Montage und die technische Betriebsführung der Anlage als „Rundum-sorglos-Paket“. Mit einer installierten Leistung von 99,2 kWp und einer Dachfläche von ca. 610 m² produziert die Anlage ca. 95.000 kWh Strom und wurde in Kooperation mit örtlich ansässigen Handwerksunternehmen im vergangenen Monat in Betrieb genommen. Übrigens werden mit dieser Anlage jährlich ca. 40.000 Kilo CO₂ eingespart. Ein weiterer Aspekt war die Installation neuer Gasbrennwertkessel in dem Gebäude. Der Heizungsaustausch wurde in Form eines Contractingmodells, ebenfalls von den Stadtwerken Radolfzell, realisiert. Mit der PV-Anlage erfüllt Schiesser die Anforderungen des E-WärmeG des Landes Baden-Württemberg. Die Frage, ob und wann es sich lohnt eine Photovoltaik-Anlage als Gewerbebetrieb zu pachten, beantworten die Stadtwerke Radolfzell sehr gerne individuell. Wenn auch Sie für Ihren Betrieb an einem Pachtmodell für Photovoltaik-Anlage interessiert sind, berät Sie unser Technischer Service gerne unter 07732 8008-333 oder technik@stadtwerke-radolfzell.de

// OSTER-GEWINNSPIEL IN DER ZELLER APP

Ostern steht vor der Tür und die Stadtwerke Radolfzell haben etwas für Sie: Gewinnen Sie mit etwas Glück vielseitig einlösbare Einkaufsgutscheine der Aktionsgemeinschaft. Wer nicht zu den ersten drei Gewinnern zählt, erhält vom 4. bis zum 10. Platz einen leckeren Lindt-Schokoladen-Osterhasen. Was Sie dafür tun müssen? Finden Sie im Zeitraum vom 28.03. - 13.04. 2020 alle Ostereier auf unserer Internetseite (www.stadtwerke-radolfzell.de)!

Und wie nehme ich am Gewinnspiel teil? Laden Sie dazu einfach die kostenlose App „Zeller App“ im AppStore bzw. Google PlayStore herunter und wählen Sie unter Aktionen die Anzahl der gefundenen Ostereier, die Sie auf unserer Internetseite www.stadtwerke-radolfzell.de gefunden haben, aus. Ende April erhalten die Gewinner eine Benachrichtigung. Die Stadtwerke Radolfzell wünschen viel Spaß beim Suchen, mit ein bisschen Glück gewinnen Sie einen der tollen Preise.



// HANDYTICKET – DER STADTBUS-FAHRSCHEIN FÜR DIE HOSENTASCHE

Mit dem HandyTicket können Sie Ihre Fahrkarte überall von unterwegs flexibel, einfach und bargeldlos kaufen. Ihr Mobilgerät wird zu Ihrem persönlichen Fahrkartenautomaten und gleichzeitig zu Ihrer Fahrkarte. HandyTicket ist dabei nicht nur für den Stadtbus Radolfzell verfügbar, sondern auch im Verkehrsverbund Hegau-Bodensee. Einmal registriert sind Sie daher auch in vielen anderen Städten mobil – ohne weitere Anmeldung. Um HandyTicket nutzen zu können, ist eine einmalige Registrierung über „handyticket.de“ erforderlich. Das HandyTicket-Portal können Sie über die entsprechende App für ihr Smartphone aufrufen. Nach erfolgreicher

Registrierung erhalten Sie Ihre persönliche HandyTicket-PIN. Diese benötigen Sie beim Ticketkauf sowie für den Login zu Ihrem geschützten Bereich im HandyTicket-Kundenportal. Unmittelbar vor dem Ticketkauf können Sie aus den von Ihnen hinterlegten Bezahlverfahren die gewünschte Bezahlart auswählen. Nach dem Kauf erhalten Sie das Ticket direkt auf Ihr Handy und können es in Ihrem HandyTicket-Portal unter „gekaufte Tickets“ aufrufen. Bei einer Fahrkartenkontrolle zeigen Sie es dem Kontrollleur gemeinsam mit Ihrem amtlichen Lichtbildausweis bzw. ggf. einem von Ihnen abweichend definierten Kontrollmedium vor.

Leben in Corona-Zeiten

Wie sich Senioren schützen können

Gerade für ältere Menschen und solche mit Vorerkrankungen kann die Lungenkrankheit Covid-19 sehr gefährlich sein. Im Interview mit dem WOCHENBLATT gibt Dr. med. Achim Gowin, der Leiter des Radolfzeller Zentrums für Altersmedizin nützliche Tipps, wie sich Senioren schützen können.



Dr. med. Achim Gowin, der Leiter des Radolfzeller Zentrums für Altersmedizin.

swb-Bild: GLKN

von Dominique Hahn

Was können Seniorinnen und Senioren tun, abseits von regelmäßigem Händewaschen und Abstand halten, um auf Nummer sicher zu gehen?

Dr. Gowin: Im Moment ist eine gehaltvolle, ausgeglichene Ernährung besonders wichtig. Also eben nicht Ravioli aus der Dose und Spagetti mit Tomatensoße, sondern frische, vitaminreiche Kost, von der es im Gegensatz zu Klopapier und Pasta reichlich im Supermarkt gibt. Insbesondere einheimisches Obst, ergänzt durch zwei Apfelsinen und eine Banane am Tag, sollte ebenso auf dem Speiseplan stehen, wie vitaminreiches Gemüse, zum Beispiel Spinat, Broccoli usw.

Als Nächstes empfehle ich Bewegung und frische Luft, um den Immunstatus zu erhalten, bzw. zu verbessern. Selbst eine eventuelle Ausgangssperre heißt nicht, dass die mehrmals täglichen Gänge durch den Garten, auf den Balkon oder vor dem Haus entfallen müssen. Am besten ritualisieren Sie diese Tätigkeiten mehrmals am Tag, so dass auch Gleichförmigkeit und Langeweile keine Chance bekommen.

Last, not least ist auf die ausreichende Trinkmenge zu achten, die im Minimum 1,5 Liter betragen und am besten in festen Intervallen und kleinen Portionen aufgenommen werden sollte.

Was müssen pflegende Angehörige im Moment beachten, um ihre Lieben nicht in Gefahr zu bringen?

Dr. Gowin: Die pflegenden Angehörigen sind im Moment stark gefordert, insbesondere dann, wenn auch körperliche Pflege mit viel Nähe stattfindet. Diese sollten die Angehörigen nur dann durchführen, wenn sie auch wirklich infektfrei sind und ihres Wissens auch kein Kontakt mit Corona-Infizierten stattfand.

Bereits bei leicht erhöhten Temperaturen, Husten und katarhalischen Symptomen bitte körperlich pflegerische Maßnahmen einstellen und an ein infektfreies Familienmitglied oder vorübergehend professio-

nelle Pflege oder Nachbarschaftshilfe übergeben. Zu den basalen Pflegetätigkeiten sollten zur Zeit auch die tägliche Temperaturkontrolle und die Frage nach neu aufgetretenem Husten oder Luftnot gehören.

An einigen Orten gibt es schon Menschen oder Organisationen, die Einkaufsdienste anbieten, damit die Senioren das nicht mehr selbst tun müssen. Würden Sie den Senioren raten, eine solche Hilfe anzunehmen?

Dr. Gowin: Dort, wo es bereits nachbarschaftliche Einkaufsdienste gibt, sollten diese von alleinstehenden SeniorInnen unbedingt in Anspruch genommen werden. Die Supermärkte werden auch in absehbarer Zeit kaum verhinderbar von potenziell Corona-infizierten Menschen aufgesucht werden und daher ist eine Separation älterer Menschen insbesondere mit Vorerkrankungen aus diesem Bereich empfehlenswert. Also: lassen Sie Ihre Familie oder eben den Einkaufsdienst – wenn eben möglich – Ihre Einkäufe erledigen.

Viele ältere Menschen müssen regelmäßig zum Arzt. Gibt es dabei besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten?

Dr. Gowin: Außer bei schwerwiegenden medizinischen Befindlichkeitsstörungen (zum Beispiel Schmerzen, Luftnot, Blutdruck- oder Blutzuckerproblemen) sollten Sie Ihren Haus- oder Facharzt im Moment besser nicht aufsuchen.

Besprechen Sie, wenn Sie ärztliche Hilfe benötigen, das weitere Vorgehen zunächst telefonisch mit Ihrem betreuenden Arzt; im Notfall, wenn Sie zeitnah niemanden erreichen können, wählen Sie die 116 117.

Gibt es sonst noch etwas, was Sie Senioren in dieser Zeit mit auf den Weg geben möchten?

Dr. Gowin: Meine Empfehlung: kühlen Kopf behalten und an die Vorgaben unserer kompetenten Virologen, Epidemiologen und verantwortungsvoll agierenden Regierung halten!

Landkreis Konstanz

Bundespolizei antwortet

Seit der Schließung der Grenzübergänge erreichen die Bundespolizei viele Bürgeranfragen, welche die triftigen Reisegründe für die Ein- und Ausreise betreffen. Weil das die Auskunfts-fähigkeit längst übersteigt, wurde nun ein Portal für Bürgerfragen eröffnet.

Grundsätzlich gelte, dass entbehrliche Reisebewegungen zwingend unterlassen werden sollten.

Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich inzwischen auf der Homepage der Bundespolizei: www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Mel-dungen/2020/03/200317_faq.html.

Pressemeldung

Landkreis Konstanz

Neue Hotline des Landratsamts

Die Hotline des Landratsamts wurde aufgrund der hohen Nachfrage ausgeweitet. Von Montag bis Samstag zwischen 8 und 20 Uhr können unter der Nummer 07531/800-7777 Fragen zum Coronavirus gestellt werden. Bisher gingen zu den verschiedensten Anliegen täglich weit über 300 Anrufe ein. Um diese zu bündeln und zentral von einer Stelle aus an die richtigen Ansprechpartner weiterzuleiten, wird das Angebot nun deutlich ausgeweitet. Die neue Hotline soll die vorhandenen Kapazitäten entlasten und verhindern, dass Anrufer über längere Zeit hinweg wegen Überlastung keinen Erstkontakt bekommen. Pressemeldung

In eigener Sache

Formular für Kartenrückgabe

Aufgrund des Corona-Virus werden derzeit viele Veranstaltungen abgesagt. Tickets, die über das WOCHENBLATT gekauft wurden, können erst zum Storno angenommen werden, wenn der betreffende Veranstalter diese zum Storno freigeben hat.

Mit ihrem Ticketkauf sind die Kunden ein Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Veranstalter eingegangen, das WOCHENBLATT ist nur Vermittler der gekauften Tickets und unterliegt den Anweisungen des Veranstalters. Für alle Veranstaltungen, die offiziell vom Veranstalter abgesagt wurden, er-

halten Kunden ihr Geld zurück, wenn das WOCHENBLATT die entsprechende Freigabe erhalten hat.

Aufgrund der vielen Anfragen wird noch um einige Tage Geduld gebeten, da die Veranstalter die Rücknahme der Tickets organisieren müssen.

Das Formular für die Kartenrückgabe kann unter www.wochenblatt.net heruntergeladen werden und muss leserlich in Druckbuchstaben ausgefüllt und unterschrieben gemeinsam mit den Originaltickets an das Singener Wochenblatt, Hadwigstraße 2a, 78224 Singen, geschickt werden.





Ihr Markt in Stockach

Danke, liebe Kunden,
für Ihr Vertrauen & Verständnis!

Danke, liebe Mitarbeiter,
für euren Einsatz!



Gemeinsam sind wir stark
Wir sind weiterhin für Sie da!

aach-center Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 8.00 bis 22.00 Uhr · Samstag 7.30 bis 22.00 Uhr

...einfach
besser!



Verordnung der Landesregierung

über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 22. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer öffentlicher Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horten sowie Horten an der Schule untersagt.
(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und die Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 er-

streckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.
(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für
1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.
(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusam-

menkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.
(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.
(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.
(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausbildung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Späbbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsorten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlets, Center,

13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
7. Tankstellen,
8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsaloons,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.
Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.
(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind
1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugängen, zu informieren.

Fortsetzung der Verordnung auf der nächsten Seite